

Alles auf einen Blick / Gut vorbereitet in den Ruhestand.

Der Wechsel vom aktiven Berufsleben in den Ruhestand ist ein bedeutender Lebensabschnitt. Deshalb sollte dieser Schritt gut und frühzeitig vorbereitet werden. Viele Fragen tauchen dabei auf, zum Beispiel: Ab wann ist überhaupt ein Rentenbeginn möglich? Wie und wo beantragt man die Rente? Wie verläuft der Ausstieg aus dem Beschäftigungsverhältnis? Und wie viel darf man zu seiner Rente hinzuverdienen? Dieser Überblick fasst Wichtiges und Wissenswertes zum Renteneintritt zusammen.

Wann beginnt die Rente?

Regelaltersrente

Voraussetzung für den Anspruch auf die klassische Regelaltersrente ist eine Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung über mindestens fünf Jahre. Berufstätige, die vor 1947 geboren wurden, konnten im Alter von 65 Jahren in Rente gehen. Für Jahrgänge ab 1947 steigt seit 2012 das reguläre Renteneintrittsalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Dieser Prozess wird 2029 abgeschlossen sein.

Rente mit 67

- Für alle vor dem 1. Januar 1947 Geborenen lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren.
- Wer zwischen 1947 und 1958 geboren wurde, geht jeweils einen Monat später als der vorherige Jahrgang in Rente.
- Alle zwischen 1959 und 1963 Geborenen gehen jeweils zwei Monate später als der vorherige Jahrgang in Rente.
- Alle Jahrgänge ab 1964 erreichen die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren.

- Ausnahme: Wer mindestens 45 Jahre lang pflichtversichert war, kann die sogenannte Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen und weiterhin mit 65 abschlagsfrei in Rente gehen.

Beispiele für einen möglichen Rentenbeginn

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
Bis Ende 1946	65
1947	65 + 1 Monat
1948	65 + 2 Monate
1949	65 + 3 Monate
1958	66
1959	66 + 2 Monate
1960	65 + 4 Monate
Ab 1964	67

Wer erteilt Auskunft über die Rentenhöhe?

Über die Höhe der zu erwartenden Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung informiert die Deutsche Rentenversicherung Bund. Regelmäßig erhalten Arbeitnehmer, die älter als 26 Jahre und mindestens fünf Jahre versichert sind, eine Mitteilung über die bisher erreichte Rentenhöhe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bietet die Rentenauskunft zudem als Online-Service an. Alternativ kann man sich auch direkt an seinen zuständigen Rentenversicherungsträger wenden.

Stimmen alle versicherungsrelevanten Zeiten?

Die vom Rentenversicherungsträger als Serviceleistung verschickten Renteninformationen sind rechtlich nicht bindend. Daher empfiehlt es sich, selbst einen prüfenden Blick auf die darin erfassten versicherungsrelevanten Zeiten und Beiträge zu werfen: Nur wenn alles fehlerfrei ist, stimmt später auch der Rentenanspruch.

Leistungsrelevant sind neben den Versicherungszeiten auch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten, dazu gehören zum Beispiel Ausbildungs-, Studien- und Kindererziehungszeit. Auch diese unbedingt prüfen – und im Falle von falschen oder fehlenden Daten umgehend die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren.

TIPP: Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de kann in der Rubrik „Services“ jeder Versicherte seinen persönlichen Versicherungsverlauf bzw. seine Renteninformation anfordern und online einsehen.

Wann und wie wird der Rentenantrag gestellt?

Um Verzögerungen bei der erstmaligen Auszahlung der Rente zu verhindern, empfiehlt die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Altersrente drei Monate vor Rentenantritt zu beantragen. Der Rentenantrag wird entweder an eine der Auskunft- und Beratungsstellen des zuständigen Rentenversicherungsträgers oder direkt an den zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt. Auf Wunsch gibt es dort Hilfe beim Ausfüllen der Antragsformulare.

Vollständige Unterlagen

Der erste Schritt zur Rente ist ein Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin. Das entsprechende Formular ist auch im Internet in der Rubrik „Services“ unter „Formulare & Anträge“ zu finden.

Zu einem vollständigen Rentenantrag gehören alle Versicherungsunterlagen für die Zeiten, die im Versicherungskonto noch nicht erfasst sind – beispielsweise Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde, Aufrechnungsbescheinigungen (Sozialversicherungsnachweise für die Zeit vor 1972), Nachweise über Ausbildungs- oder Krankheitszeiten oder Meldekarten der Arbeitsämter.

Ist der Rentenbescheid korrekt?

Sobald das Rentenverfahren abgeschlossen ist, erhält der angehende Ruheständler einen Rentenbescheid. Auf diesem sind der Rentenbeginn, die Rentenhöhe und die bei der Berechnung berücksichtigten Zeiten aufgelistet.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats beim zuständigen Rentenversicherungsträger schriftlich und unter Angabe der Gründe Widerspruch eingelegt werden.

TIPP: Auf ihrer Internetseite informiert die Deutsche Rentenversicherung unter „Services“ > „Kontakt & Beratung“ > „Lexikon“ zum Thema Widerspruch.

Wonach richtet sich die Rentenhöhe?

Errechnet wird die Rentenanwartschaft auf Basis der aktuellen Bestimmungen. Der Bezug einer Unfallrente kann den errechneten Betrag mindern. Änderungen können auch dann eintreten, wenn die derzeitige Staatsangehörigkeit gewechselt wird oder ein Umzug in eine andere Stadt erfolgt. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Besteht während des Rentenbezugs Krankenversicherungspflicht, müssen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Rente gezahlt werden. Knapp die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) trägt die Deutsche Rentenversicherung, den Rest zahlt der Rentenempfänger selbst.

Privat Krankenversicherte können einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung beantragen. Dieser errechnet sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der GKV und der Rente und ist auf die Hälfte der Beiträge zur privaten Krankenversicherung begrenzt.

Was gibt es steuerrechtlich zu beachten?

Im Zuge des Alterseinkünftegesetzes wurde 2005 die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge (Versicherungsbeiträge) sowie von Altersbezügen (Renten und Pensionen) grundlegend geändert.

Für Beitragszahler besteht die Möglichkeit, ihre Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben von der Steuer abzusetzen. Hierbei werden sie sukzessive entlastet: Aktuell steigt der Prozentsatz, zu dem die Beiträge absetzbar sind, jedes Jahr um zwei Prozentpunkte. Ab 2025 werden die Altersvorsorgeaufwendungen dann komplett bis zu einem festgelegten Höchstbetrag steuerlich abzugsfähig sein.

Seit 2005 werden alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich gleich behandelt. Ausschlaggebend für die Besteuerung ist das Jahr des Rentenbeginns. So beträgt der Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn vor 2006 50%. Bis zum Jahr 2020 erhöht er sich um zwei Prozentpunkte jährlich auf 80% und danach um einen Prozentpunkt jährlich auf 100% ab dem Jahr 2040.

Wie viel darf man zur Rente hinzuverdienen?

Wer sein reguläres Renteneintrittsalter bereits erreicht hat, darf grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird.

Maximal 450 Euro brutto im Monat dürfen diejenigen dazuverdienen, die schon vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente beziehen. Die Regelaltersgrenze liegt für vor dem 1. Januar 1947 Geborene bei 65 Jahren. Für alle, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren wurden, wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. > Siehe auch „Wann beginnt die Rente?“

Achtung: Die Rente kann um bis zu zwei Drittel gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden, wenn der Hinzuverdienst die zulässige Grenze überschreitet.

Als Hinzuverdienst gelten

- das monatliche Bruttoarbeitsentgelt,
- der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft) sowie
- Ein vergleichbares Einkommen wie etwa das Vorruhestandsgeld.

Besteht zusätzlicher Vorsorgebedarf?

Schon während des aktiven Berufslebens sollte die eigene Vorsorgesituation kritisch auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls optimiert werden. Denn längst reicht die gesetzliche Rentenversicherung in den meisten Fällen nicht mehr aus, um den gewohnten Lebensstandard im Alter aufrechtzuerhalten. Um diesen zu sichern, sind zusätzliche Bausteine wie eine betriebliche oder private Altersvorsorge nötig.

Wie geht der Renteneintritt vonstatten?

Grundsätzlich empfiehlt sich ein frühzeitiger und offener Austausch mit dem Arbeitgeber. So bleibt genug Zeit, den Berufsausstieg zu organisieren, die Übergabe an den Nachfolger zu regeln und gegebenenfalls eine Fortführung der Beschäftigung in Teilzeit zu vereinbaren.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Normalerweise sieht eine Klausel im Arbeitsvertrag die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des regulären Rentenalters vor. Ist dies nicht der Fall, sollte der Vertrag fristgerecht gekündigt werden.

Nach dem letzten Arbeitstag bekommt der angehende Ruheständler seine Arbeitspapiere ausgehändigt.

Dies können sein:

- Lohnsteuerkarte
- Sozialversicherungsausweis
- Arbeitsbescheinigung
- Urlaubsbescheinigung
- Unterlagen zur betrieblichen Altersvorsorge
- Unterlagen über vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitszeugnis

INFO: Die Arbeitspapiere müssen selbst beim Arbeitgeber abgeholt werden. Kann dieser die Unterlagen nicht zum vereinbarten Übergabetermin zur Verfügung stellen, muss er sie auf eigene Kosten und Gefahr zuschicken.

Rentenbeginn verschieben

Die Regelaltersgrenze zu erreichen, heißt nicht, dass man zu diesem Zeitpunkt unbedingt in Rente gehen muss. Wer weiter arbeiten möchte, kann die Regelaltersrente auch später beantragen. Den Rentenbeginn nach hinten zu verschieben, zahlt sich sogar aus. Denn die Regelaltersrente steigt mit jedem „verzichteten“ Monat um 0,5%. Das bedeutet: Ein Jahr länger arbeiten entspricht einer 6-prozentigen Rentenerhöhung. Zusätzlich erhöht sich die Rente durch die längere Beitragszahlung.

Steuerlich ungünstig kann sich hingegen ein doppeltes Einkommen durch Arbeitsverdienst und Rente auswirken. Für Arbeitnehmer, die bereits wissen, dass sie länger als bis zur Regelaltersrente arbeiten möchten, ist die spätere Beantragung der Regelaltersrente daher eine interessante Option.

Wo gibt es weitere Informationen und Beratung?

Umfangreiche Informationen bietet die Internetseite www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

Für eine kostenlose persönliche Beratung rund um das Thema Rentenversicherung stehen zur Verfügung:

- die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung
- die ehrenamtlichen Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung
- das Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung – zu erreichen unter 0800 100048070 (Mo–Do 7.30–19.30 Uhr, Fr 7.30–15.30 Uhr)
- die örtlichen Versicherungsämter
- die Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Adress- und Kontodaten melden

Nach einem Umzug oder Bankwechsel müssen die geänderten Daten dem Versicherungsträger sowie dem Renten Service der Deutschen Post AG, der für die Auszahlung der Rente zuständig ist, mitgeteilt werden. Die dafür nötigen Formulare sind erhältlich in Postfilialen oder online unter www.rentenservice.com.

AXA Versicherungen, 51171 Köln
Kostenloser 24-Stunden-Kundenservice: 0800 320 320 4
Fax: 0800 320 320 8, www.AXA.de